

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 142.

Mittwoch den 22. Juni.

1859.

Chronik der Stadt Halle.

Wohlthätigkeit.

An Liebesgaben für den **Gustav-Adolph-Berein** sind mir zugegangen: 1 *Rthl.* von Herrn Past. em. N.; 15 *Sgr.* von unbekannter Hand; und 7 1/2 *Sgr.* von G. L., was ich hierdurch mit herzlichem Danke bescheinige.

Weicke.

2 *Thlr.* für verschämte Arme von einem Wohlthäter der Gemeinde übersendet; desgl. 1 *Thlr.* „für eine arme Kranke“ im Ringelbeutel vorgefunden, sind der Bestimmung gemäß verwendet, und sage ich den christlichen Gebern meinen herzlichsten Dank.

Auch danke ich dem Schuhmacher L. für die übersendeten 5 *Sgr.* „für den Gustav-Adolph-Berein.“ Gott segne das Scherflein!

Bracker.

Polytechnische Gesellschaft.

Wegen des auf den 30. d. M. fallenden Brunnenfestes zu Wittelkind wird die nächste ordentliche Sitzung schon **Donnerstag den 23. Juni** c. Abends 8 Uhr (in dem 2 Treppen hoch gelegenen Saale) abgehalten werden. **Der Vorstand.**

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. unter anderen auch die Mobilmachung des 4ten Armeekorps befohlen, und sollen nach einem Erlasse des Königlichen Kriegsministerii von demselben Tage die hiernach mobil werdenden Truppen **mit dem 1. Juli d. J.** auf den Feld-Etat treten. Von diesem Zeitpunkte ab wird eine Vergütung aus Staatskassen für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde nach Bestimmung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht weiter gezahlt und es treten von da ab bezüglich der Vertheilung der Einquartierungslast für hiesige Stadt, unter **Eisfirung des Einquartierungs-Modus für Friedenszeiten, die Bestimmungen des Regulativs vom 27. October 1854 in Kraft**, welches wir hierunter zur Kenntnisknahme und Beachtung für sämtliche hiesige Haus-Eigenthümer und alle zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Miethsbewohner erneuert veröffentlicht.

Wir verbinden hiermit die Aufforderung

- an diejenigen Quartierpflichtigen, welche die erforderlichen Räumlichkeiten, zur Unterbringung der nach §. 3 des Regulativs von ihnen zu tragenden Einquartierung nicht beschaffen können und Ausmietbung derselben unter den im §. 5 ib. angegebenen Bedingungen durch das Quartier-Amt zu bewirken wünschen,
- an diejenigen hiesigen Einwohner, — Hausbesitzer und Miether —, welche bereit und im Stande sind, Mannschaften und Pferde für die in den §§. 5 und 6 angegebene Entschädigung über ihre eigene Verpflichtung hinaus in's Quar-



tier zu nehmen und den desfalligen, in §. 2 des Regulativs angegebenen Erfordernissen zu genügen, — an diese mit der Maßgabe, daß die zur Disposition zu stellenden Räume und deren ungefähre Größe sowie die Anzahl der gewünscht werdenden Mannschaften besonders angegeben werden muß, —

ihre bezüglichen Anträge **auf unserm Quartier-Amt** in den Büreaustunden und jedenfalls **in den Tagen vom 25., 27. u. 28. d. Mts.** um so gewisser anzumelden, als auf spätere Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Die eingehenden Anträge werden, event. nach zuvoriger Prüfung durch die städtische Kreis-Deputation, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Eine besondere Meldung Seitens derer, welche schon jetzt Soldaten im Quartier haben und die gleiche Anzahl gegen die im §. 5 des Regulativs angegebene Entschädigung auch ferner zugewiesen zu erhalten wünschen, ist nicht erforderlich und wird nur dann erwartet, wenn dieselben geneigt und im Stande sind, eine größere Anzahl Mannschaften, als der ihnen zeitlich zugewiesenen, Quartier zu geben.

Halle, den 17. Juni 1859.

Der Magistrat.

Regulativ

für die Gesamtstadt Halle, betreffend die Vertheilung der Einquartierungs-Last bei eintretender Mobilmachung des Heeres.

§. 1.

Sämmtliche Haus-Eigenthümer, sowie alle zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Miethsbenohner sind bei eintretender Mobilmachung des Heeres verbunden, die Einquartierungs-Last nach Verhältnis ihres steuerpflichtigen Einkommens zu tragen.

§. 2.

Die Einquartierungs-Last begreift die Verpflichtung in sich, den eingelegten Mannschaften und Pferden Wohnung, Schlafstätte, Fenerung, Licht und Salz resp. Stallung, sowie wenn die Mannschaften die Magazin-Verpflegung nicht erhalten, auch Beköstigung zu gewähren.

§. 3.

Die Vertheilung der Einquartierungs-Last in Gemäßheit des §. 1 erfolgt nach dem Dezimal-Fuß, wobei ein steuerpflichtiges Einkommen von 400 Thlr. als Einheit angenommen wird.

Wer also mit 400 Thlr. Einkommen besteuert ist, erhält 1 Mann, der in der niedrigsten Steuerklasse mit 80 Thlr. Einkommen Veranlagte $\frac{2}{10}$ Mann Einquartierung.

Dieser niedrigsten Bequartierungs-Klasse werden auch diejenigen Hausbesitzer beigezählt, die gar keine Einkommensteuer zahlen.

Hiernach ergibt sich folgendes Belastungs-Verhältniß:

Alle nicht zur Einkommensteuer veranlagten Hausbesitzer und die Einwohner, deren steuerpflichtiges Einkommen

in 1 Tour in 10 Touren
80—119 Thlr. beträgt, erhalten $\frac{2}{10}$ Mann, 2 Mann.
Einwohner mit Einkommen von

	in 1 Tour	in 10 Touren
120—159 Thlr. erhalten	$\frac{3}{10}$ Mann,	3 Mann.
160—199 „	$\frac{4}{10}$ „	4 „
200—239 „	$\frac{5}{10}$ „	5 „
240—279 „	$\frac{6}{10}$ „	6 „
280—319 „	$\frac{7}{10}$ „	7 „
320—359 „	$\frac{8}{10}$ „	8 „
360—399 „	$\frac{9}{10}$ „	9 „
400—439 „	1 „	10 „
440—479 „	$1\frac{1}{10}$ „	11 „
480—519 „	$1\frac{2}{10}$ „	12 „

u. s. f.

Als Regel ist hierbei Einquartierung ohne Beköstigung angenommen. Wird die Mannschaft mit Beköstigung eingelegt, so gilt 1 Mann mit Kost gleich 2 Mann ohne Kost. Wer also z. B. in 10 Touren 10 Mann ohne Kost zu tragen hat, muß deren 5 Mann mit Kost sich einlegen lassen.

Ebenso werden

3 Pferde ohne Verpflegung 1 Mann ohne Kost oder
6 „ „ „ 1 „ mit Kost gerechnet.

Der königliche Fiskus und diejenigen Gesellschaften und Corporationen, deren hiesige Grundstücke bereits zur Garnison-Einquartierung für Friedenszeiten veranlagt waren, erhalten bei mobiler Zeit die Hälfte der ihnen laut Kataster für jene Zeit auferlegten Naturaleinquartierung. Ueber sämmtliche Quartierpflichtige ist hiernach ein Kataster angelegt, welches für Jedem zur Einsicht auf dem Quartier-Amt ausliegt.

§. 4.

Jeder Quartierpflichtige hat den nach vorstehendem Maßstabe ihm eingelegten Mannschaften Natural-

Quartier zu geben, oder für ihre anderweite Unterbringung bei Zeiten selbst zu sorgen. Sollte er aber die erforderlichen Räumlichkeiten zur Unterbringung der zu tragenden Einquartierung nicht beschaffen können, so wird das Quartier-Amt nach vorheriger Anmeldeung und nach beziehungsweise vorher durch die Servis-Deputation angestellter Prüfung, so weit die ihm zur Disposition gestellten Mieths-Quartiere ausreichen, auf Kosten der Quartierpflichtigen die Ausmietung bewirken.

§. 5.

Soweit hiernach das Quartier-Amt die Ausmietung bewirkt, erhalten die Quartiergeber von den Ausmiethern für den ausgemieteten Mann täglich

- 1) ohne Kost 2 *Sgr.* 6 *z.*,
- 2) mit Kost und zwar:
 - a) mit Brod 10 *Sgr.*,
 - b) ohne Brod 8 *Sgr.* 9 *z.*

Das Quartier-Amt zieht diese Beträge nebst 1 Pfennig Tantieme pro Kopf und Tag, welcher zur Deckung der Kosten für Miethwaltung und der Auslagen an Druckkosten, Botenlohn u. dgl. dient, von den Quartierpflichtigen ein. Für ein ausgemietetes Pferd werden von denselben pro Tag 10 *z.* eingezogen.

Die Quartierpflichtigen erhalten auf die Beträge sub 2, a. b. später aus Staatsfonds 5 *Sgr.* und resp. 3 *Sgr.* 9 *z.* pro Kopf und Tag vergütet.

Wer ohne Vermittelung des Quartier-Amtes seine Mannschaften ausmietet, hat hiervon dem Quartier-Amt sofort zum Voraus Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Offiziere sämtlicher Grade erhalten der Regel nach Quartier ohne Verpflegung, wobei die langjährige Praxis sich festgestellt hat, daß für einen ausgemieteten

General	pro Tag	2 <i>Rh.</i>	
Oberst	"	1	10 <i>Sgr.</i>
Hauptmann	"	"	20 "
Leutnant	"	"	15 "

gezahlt werden.

Dabei gilt

	mit Kost	ohne Kost
1 General ohne Verpflegung	= 12 Mann	= 24 Mann
1 Oberst	= 8	= 16
1 Hauptmann	= 4	= 8
1 Leutnant	= 3	= 6

§. 7.

Bei einfacher Bequartierung der Stadt können nach dem zufolge §. 3 angelegten Kataster ca. 3500 Mann einquartiert werden.

Sollte wider Erwarten eine so große Menge Militair in der Stadt einquartiert werden, daß die nach vorstehenden Grundsätzen beschafften Quartiere zu dessen Unterbringung nicht hinreichen, so ist das Quartier-Amt befugt, alle und jede sich ihm anbietenden Räumlichkeiten, auch der bereits reglements-mäßig belasteten und selbst die der Geistlichkeit und Schullehrer gegen eine von der Servis-Deputation festzusetzende angemessene Entschädigung in Beschlag zu nehmen.

Halle, den 27. October 1854.

Der Magistrat.

Retourbriefe.

- 1) An das Directorium der Versicherungs-Bank für Deutschland.
- 2) Sommerlatte in Halle.
- 3) Braunstedter ebendas.
- 4) Wolf ebendas.
- 5) Schlegel in Hohenmölsen.
- 6) Herold in Diemitz.
- 7) Hude in Lemsel bei Delitzsch.
- 8) Dietrich in Dittfurt.
- 9) Dwen in Delitzsch.

Halle, den 18. Juni 1859.

Königl. Post-Amt.

Auction.

Donnerstag den 23. d. M. Nachmit. 2 Uhr versteigere ich **Promenade Nr. 27 gut gehaltenes Birken-Mobiliar**, als Sekretairs, Büreaus, verschiedene Sophas, Tische, Kleider-, Wäsch-, Küchen- und Mineralienschränke, Bettstellen, Stühle, Betten, Hausgeräthe u. dgl. m.

Brandt, Auct.-Commiff. u. ger. Taxator.

Täglich Erlanger, jeden Dienstag und Freitag Braumbier, Donnerstag Broihan.
Brauerei von Carl Ed. Schober, Klausthor.

Ein Haus in der besten Lage des Strohhofs mit vielen Räumlichkeiten, welches sich vorzüglich für Handeltreibende, Fleischer und jeden Geschäftsmann eignet, ist billig zu verkaufen. Näheres Berggasse Nr. 3 am Paradeplatz.

Reisekoffer, sowie ein eiserner Geldkasten sind billig zu verkaufen in der Handlung von

J. Bethmann, Steinstraße Nr. 63.

Ein neuer polirter zweithüriger Kleiderschrank, zwei neue polirte Betten stehen preiswürdig zu verkaufen Dachriggasse Nr. 7.

Ein Sopha billig zu verk. Schmeerstraße Nr. 7.

Arbeitsweiden zu schälen finden noch Arbeiter sofort Beschäftigung. **Gebr. Glitsch**.

Leute zum Heumachen können sich melden.

F. Jacobine.

Ein Pferdeknecht, unverheirathet, in der Feldarbeit nicht unerfahren, findet sofort einen Dienst Breitenstraße Nr. 20.

Ein gewandter freundlicher Kellnerbursche, der aber schon conditionirt haben muß, wird zum sofortigen Antritt im Gasthof „zum weißen Roß“ hier selbst gesucht.

Zum 1. Juli wird ein ordentliches Dienstmädchen gesucht große Steinstraße Nr. 1, 2 Treppen.

Ein ordnungsliebendes Dienstmädchen, die waschen und jede häusliche Arbeit machen kann, findet bei gutem Lohn sofort oder zum 1. Juli Dienst Vorstadt Klaustrhor Nr. 2.

Eine ehrliche Person wird zur Aufwartung gesucht gr. Steinstraße Nr. 17 im Seitengab., 2 Tr.

Ein Mädchen von außerhalb, die nähen und plätten kann, auch in der Küche nicht unerfahren ist, sucht einen Dienst. Zu erfragen Freudenplan 3.

Eine geräumige Werkstelle für Feinarbeiter mit Wohnung ist zu vermieten, den 1. October zu beziehen. Alles Nähere Leipziger Straße 77, 1 Tr.

Announce

In dem **Belger'schen** Hause, Frandensstraße Nr. 5, sind 2 Wohnungen, 1. und 2. Etage, jede bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Kellerraum und Mitgebrauch des Waschhauses, zu vermieten und zum 1. Juli cr. zu beziehen.

Hierauf Reflectirende wollen im Bureau des Rechts-Anwalts **Fiebiger**, Rathhausgasse Nr. 6, das Nähere besprechen.

Das **Neil'sche** Haus an der Promenade Nr. 18 ist durch mich zu vermieten und kann sofort bezogen werden. Der Rechtsanwalt **Fiebiger**.

Vermietung

Die freundliche zweite Etage nebst allem Zubehör ist den 1. October c. zu beziehen. Näheres gr. Steinstraße Nr. 13 im Laden.

Friedrich Sparmann.

Ein Laden mit oder auch ohne Wohnung ist zu vermieten und sogleich zu beziehen Schmeerstr. 9.

Ein Logis von 1 Stube, 2 Kammern nebst Zubehör ist an einen ruhigen Miether zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen Schmeerstraße Nr. 9.

Eine Wohnung mit Stallung für 2 Pferde zum 1. October zu vermieten Fleischergasse Nr. 38.

Ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör, ist zu vermieten und 1. Oct. cr. zu beziehen. Näheres gr. Märkerstraße 27.

Mittagstisch wird empfohlen Breitenstraße 4.

Den 20. eine schwarze Hose verloren. Abzugeben gegen Belohnung Breitenstraße Nr. 13.

Am Sonntag Abend ist eine zweireihige goldene Kette mit Schieber, goldenem Uhrschlüssel und messinginem Haken verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine angemessene Belohnung abzugeben. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Der bekannte Inhaber eines neuen, vorigen Sonntag in Diemitz vertauschten Hutes wird ersucht, denselben gegen seinen alten kl. Uhrschlüssel Nr. 32 einzutauschen, widrigenfalls derselbe namhaft gemacht wird.

Ich warne hiermit Jeden, meinem Sohne **Friedrich Gerhardt** nichts zu borgen, indem ich für keine Zahlung einstehe.

Gerhardt, Victualienhändler.

Die Beleidigung der **Auguste Merseburger** nehme ich wieder zurück. **H. Sch.**

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 20 Juni		Den 21 Juni
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	19 Grad.	18 Grad.	12 Grad.
Wasser	14 " "	14 " "	15 " "

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.